

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 20

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

| Vorgesetzter.                                                                          | Einfacher Stuben-Arrest.         | Strenger Verweis. | Einfacher u. förmlicher Verweis. |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------|----------------------------------|
| Kommandirender General . . .                                                           | 14 Tage.                         | ja.               | ja.                              |
| Divisions-Kommandeur und Gouverneur resp. Kommandant einer Festung ersten Ranges . . . | 10 "                             | ja.               | ja.                              |
| Brigade-Kommandeur u. Kommandant einer Festung zweiten oder dritten Ranges . . .       | 8 "                              | ja.               | ja.                              |
| Regiments-Kommandeur u. . .                                                            | 6 "                              | ja.               | ja.                              |
| Bataillons-Kommandeur u. . .                                                           | ohne Recht der Selbstbestimmung. | nein.             | ja.                              |
| Kompagniechef u. . .                                                                   | nein.                            | nein.             | ja.                              |
| Detaschirter Bat.-Kommandeur u., Stabs-Offizier od. Hauptm. u.                         | 3 Tage.                          | ja.               | ja.                              |
| Detaschirter Lieutenant . . .                                                          | nein.                            | nein.             | ja.                              |

Jede Arreststrafe gegen einen Regiments-Kommandeur u. oder höheren Vorgesetzten ist sofort dem Kaiser resp. dem Landesherrn zu melden.

Straf-Competenz über Portepée-Unteroffiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

| Vorgesetzter.                                                                          | Strenger Arrest. | Mittlerer Arrest. | Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest. | Verweis, u. bei nachträglicher Strafe. | Keinere Disziplinärstrafen bei Gemeinen. | Entfernung von der Gefreiten-Charge. |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| Regiments-Kommand. u. und alle höheren Vorgesetzten, Gouverneure u. Kommandanten . . . | 14               | 21                | 28                                         | ja.                                    | ja                                       | nein.                                |
| Bat.-Kommandeur u. . .                                                                 | 7                | 10                | 14                                         | ja.                                    | nein.                                    | nein.                                |
| Kompagnie-Chef u. . .                                                                  | 3                | 5                 | 8                                          | ja.                                    | nein.                                    | nein.                                |
| Detasch. Bat.-Kommand. u., Stabs-Offizier, Hauptm. od. Lieutenant                      | 7                | 10                | 14                                         | ja.                                    | nein.                                    | nein.                                |

Anmerkung ad 1. Dem kommandirenden General steht außerdem die Befugniß zu, Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

Dem unmittelbaren Vorgesetzten ist sogleich zu melden:

ad 3) wenn ein Compagnie-Chef u. einen Gemeinen mit strengem Arrest bestraft hat, und

ad 4) wenn ein detaschirter Hauptmann oder Lieutenant dies gethan hat.

Den grundsätzlichen Bestimmungen über Bestrafungen entnehmen wir:

§. 366. Bevor ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe verhängt, muß er sich von der Verschuldung des zu Bestrafenden überzeugen. Bei Art und Maß der Strafe ist die Individualität und bisherige Führung des zu Bestrafenden und der Grad der Gefährdung des Dienstinteresses zu berücksichtigen. Zugleich ist das Ehrgefühl des zu Bestrafenden möglichst zu schonen. Bei der Wahl der Strafart ist auch die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen. Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Vergehen noch einmal begeht, muß dafür in der Regel eine härtere Strafe erhalten, als beim ersten Mal, — und wenn dazu die Disziplinar-Strafgewalt überhaupt nicht

ausreicht, so muß gerichtliches Verfahren eintreten. — Dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden, nur Entfernung von der Gefreiten-Charge und Traktements-Bewirthschaftung darf mit Arrest verbunden werden. Hält ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe zwar für zulässig, aber das Maß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, so macht er dem nächst höheren Vorgesetzten Meldung und dieser wird dann gewöhnlich eine größere Disziplinarstrafe verhängen resp. weiter beantragen. — Ein höherer Befehlshaber darf eine von einem niederen versügte Disziplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn

1. die Strafe ihrer Art oder Dauer nach ungeseglich, oder

2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Solche Vergehen von Personen des Soldatenstandes, welche sich nur zur Disziplinar-Bestrafung eignen, dürfen, wenn sie erst nach mehr als drei Monaten zur Kenntniß des Vorgesetzten kommen, als verjährt nicht mehr bestraft werden.

Ist ein Vergehen, welches hätte gerichtlich bestraft werden sollen, nur disziplinarisch bestraft worden, so muß es doch noch — wenn inzwischen nicht Verjährung eingetreten ist — gerichtlich bestraft werden, die erlittene Disziplinarstrafe wird dann aber auf die gerichtliche Strafe angerechnet.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern es die Umstände nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Eine Beschwerde über eine Disziplinarstrafe darf erst nach deren Vollstreckung angebracht werden.

Auf das im deutschen Heer eingeführte Militär-Strafverfahren für schwere Vergehen und Verbrechen wollen wir hier nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

Reconnaissances et dialogues militaires à l'usage des officiers et sous-officiers de toutes armes en campagne, ou

Le Vademecum de l'officier en campagne en français, flamand et allemand. Par Emile Reuter, lieut. au régiment des carabiniers. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur.

Das kleine handliche, außerordentlich compendiose und vollständige Vademecum ist dem unabwiesbaren Bedürfnisse der Gegenwart angepaßt und wird sich rasch zahlreiche Freunde nicht allein unter den Unteroffizieren und Offizieren der französischen, sondern auch unter denen der deutschen Schweiz erwerben, welchen die französische Sprache nicht ganz geläufig ist. Die Form des Dialoges in einem militärischen Werke in drei Sprachen, nachdem die eigentliche Materie in französischer Sprache abgehandelt, ist uns neu, wird aber Manchem höchst willkommen sein. Angenommen, ein deutscher Generalstabs-Offizier solle seinem französischen Vorgesetzten einen Bericht über die Rekonnozirung eines Flusses, eines Gebirgspasses, einer Eisenbahn u. s. w. machen, so

findet er in dem betreffenden Dialoge gewiß den einen oder andern technischen Ausdruck, der ihm augenblicklich entchlüpft ist, und dessen Fehlen, wenn er auch umschrieben würde, den Bericht weniger klar macht.

So lange der Armee ein, allerdings unumgänglich notwendiges Vademecum für Rekognoszirungen in den nebeneinander stehenden drei Landessprachen fehlt, werden vorliegende Reconnaissances gute Dienste leisten.

Der billige Preis ermöglicht Jedem die Anschaffung. S.

## Eidgenossenschaft.

### Das schweizerische Militär-Departement an die höhern Offiziere des eidgenössischen General-, Genie- und Artilleriestabes.

(Vom 11. Mai 1874.)

Das Departement beabsichtigt auch dieses Jahr einer Anzahl Offiziere Gelegenheit zu geben den Übungen der IX. Armeedivision beizuwohnen und hat zu diesem Zwecke die Anordnung getroffen, daß für 8 bis 10 Offiziere freies Quartier und Pferdeationen für 1 Pferd durch das Kriegscommissariat der Division beschafft werde, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Offiziere haben sich bis zum 15. Juli beim unterzeichneten Departement anzumelden und zugleich anzuzeigen, ob sie beritten oder unberitten einrücken.
2. Die Pferde werden nicht eingeschätzt und sind daher im Risiko der betreffenden Eigentümer.
3. Als Zenne wird vorgeschrieben: Diensttunne mit Säbel und Feldmütze ohne Armbinde.
4. Die Offiziere haben sich den Befehlen des Divisionscommandos zu unterziehen und
5. sich beim Chef des Stabes der Division zu melden, wo sie Karten, Divisionsbefehle und Ausweisarten erhalten werden.

Die Quartiere und Pferdeationen werden vom 24. August Abends an bis und mit dem 7. September zur Verfügung stehen und es sollen die Etappen beim Divisionskriegscommissariat täglich bekannt gemacht werden.

Das Departement behaltet sich vor, namentlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Unterbringung von Mann und Pferd, eine allfällige Reduktion der Anmeldungen vorzunehmen, und wird hievon den Herren Offizieren bis zum 31. Juli Kenntnis geben.

Schließlich erklärt das Departement, daß jeder andere Offizier willkommen sein wird, unter der Bedingung, daß er sich beim Stabschef der Division melde und in Uniform erscheine.

## Ausland.

**Bayern.** Mit den ersten Tagen des Monats Juni werden auf dem Lechfeld, sobald wie der größte Theil der Artillerie disponibel ist, die großen Manöver beginnen.

Die Feldartillerie wird auf dem Lechfeld in Brigaden vereinigt sein, und unter dem Kommando der Generale Müller und Lütz stehen.

**Deutschland.** (Der Kürass und die Heilkunde.) In einer der jüngsten Sitzungen der „niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde“ zu Bonn wies Professor Busch durch Experimente nach, daß bei Infanteriefeuer aus großer Nähe der Kürassier nicht nur nicht geschützt, sondern sogar gefährdeter ist als der ungepanzerte Reiter. Matie Kugeln und schwache Granatstücke werden allerdings durch den Panzer abgehalten. In der Nähe aber schlägt die Kugel mit großer Kraft durch Kürass und Brustkorb, schmilzt in Folge der durch die Melbung erzeugten Hitze theilweise und richtet dann in den Rumpfhöhlen Verwüstungen an, wie es nur gehacktes Blei zu thun im Stande sein würde. Auch abgerissene Metallstücke des Panzers fliegen in den Körper und veranlassen dort gleich furchtbare Verheerungen.

**England.** Auf eine ganz eigenthümliche Art brachte dieser Tage ein alter indischer Major seine Beschwerden gegen die undankbare Neglerung zum Ausdruck. Wie so mancher ausgediente Offizier sieht er sich schon lange vergeblich nach Versorgung um, zumal er nicht Offizier der königlichen Armee war, sondern im Sold der indischen Kompagnie stand. Alle seine Gesuche sind indessen vergeblich gewesen. In seiner Verzweiflung zog er sich kürzlich eine neue Uniform an, geschmückt mit drei Ehrenzeichen aus den indischen Kriegen, schütterte einen — Wesen und zog so vor das Unterhaus. In London pflegt das Straßenfetzen als letzte Zuflucht eines rath- und hilflosen Menschen zu gelten. Major Johnson, einst von der bengalischen Armee, setzte stotternd den schmutzigen Uebergang von Parliament Street nach Palais Yard. Natürlich bildete sich ein Auflauf und schließlich wurde der Major von einem Polizisten abgeführt, da der Sergeant at Arms die Parlamentsprivilegien durch ihn für verletzt erachtete, indem er sich mit seinem Fegen den Blicken der Parlamentsmitglieder aufzudrängen wünschte.

**Frankreich.** (Die Rüstung der Jeanne d'Arc.) Das Museum des Invalidenhauses zu Paris ist mit einem Stück von hohem Werth bereichert worden. Es ist dies die Rüstung der Jungfrau von Orleans, welche ihr von Karl VII. geschenkt wurde und die sie in der Abtei von St. Denis niederlegte, als sie unter den Mauern von Paris verwundet wurde. Dieses Waffenstück, welches nicht weniger wie fünfzig Pfund wiegt, zeigt, daß die Jungfrau nicht so zart und schwächlich gewesen sei, wie sie Tremlet in seiner Gruppe auf dem Pyramidenplatz dargestellt hat.

**Oesterreich.** (Prämien.) Am 26. Mai findet in der Kriau (Prater) die Bewerbung um die Prämien für gut dressirte Campagnepferde statt. Es sind Preise von 1500, 800, 600 und 300 fl. und drei zu 10 Dukaten bestimmt.

## Verschiedenes.

### Für Militärs und Schießvereine.

Die Ausfertigung der Schußtabellen für Handfeuerwaffen, wie solche durch Verordnung des eidgen. Militärdepartements vom 3. April 1872 vorgeschrieben wird, ist bekanntlich mit ziemlich viel Zeitaufwand verbunden. Diese mindestdens trodene Arbeit wird nunmehr durch eine dieser Tage aus der Presse gekommene „Berechnung der Treffer-Prozente“\*) wesentlich erleichtert. Diese Tabelle enthält in vorgeschriebener Abrundung sämtliche Treffer-Prozente für 1—99 Schüsse in so übersichtlicher Weise zusammengestellt, daß beim Gebrauche derselben die größte Schußtabelle für Einzelfeuer sozusagen in wenigen Minuten angefertigt werden kann. Nicht minder zweckmäßig und bequem sind zwei *Beigaben*, nämlich: *Element* über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabsolgendenden Unterstuhngen (vom 10. Januar 1870), — *Vorschrift* für die Scheiben der Handfeuerwaffen (mit Zeichnung der Scheibenbilder), sowie *Anleitung* zum Notiren und Eintragen der Schießresultate (vom 3. April 1872), — deutsch und französisch.

Das Ganze ist hübsch ausgestattet und wird vorab den Aduanten der Schießvereine, den Kompagnieoffizieren und den Fourrieren willkommen sei.

\*) Zu beziehen für Fr. 1. 20 durch die Huber'sche Buchhandlung in Frauenfeld.

### Für die Hauptleute der eidg. Armee.

Erschienen ist im Verlage des Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärdepartement zur Anschaffung empfohlen: (H-1436-Q)

## Compagnie-Buch,

enthaltend sämtliche Formulare der Compagnieführung, in gr. 4<sup>o</sup> solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluß.

Preis Fr. 3. 20.

**J. J. Christen in Aarau.**